Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede(r) Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Düsseldorf, den 29. September 2008

Die Landeswahlleiterin

amilienname	- oder Druckschrift		Geburtsda	tum
fornamen				
Anschrift (Hauptwohnung)	7			
traße, Hausnummer ^{r)}		Postleitzahl, Wohnort ¹⁾		
lch unterstütze hie	rmit durch meine	Unterschrift die Land	esliste der	
lame der Partel und ihre Kurzbezeichnung		Deutschland -P	IRATEN-	
für das Land Nordr bei der <u>Wahl zum</u> Ich bin damit einverstanden	17. Deutscher	n Bundestag.	obolt wird 2	
	i, dass für mich eine bes			
rt, Datum		Persönliche und handschriftliche U	nterschrift	
	inas j			
licht von der/dem Unterzeichn	er/in auszufüllen:			

§ 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

(Dienstsiegel der Gemeindebehörde) Ort, Datum Die Gemeindebehörde

¹⁾ Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

an Endes statt zu erbringen.

2) Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

3) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.